

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Herrn Link
Herrn Schneider
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

10785 Berlin, den 23. März 2009
Schellingstraße 4
Tel.: +49.0228/ 509-311
Fax: +49.0228/ 509-344

Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 16. Februar 2009 – Konsultation 03/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des ersten Entwurfes zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 16. Februar 2009. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gern wahr.

1. Allgemeine Anmerkungen

Im Wesentlichen halten wir die Vorschläge zur Überarbeitung der MaRisk in Folge der Finanzmarktkrise und der zahlreichen internationalen Initiativen zur Verbesserung des Risikomanagements der Institute für nachvollziehbar. Wir begrüßen die ausdrückliche Versicherung, dass das in § 25 a KWG sowie den MaRisk verankerte Prinzip der Proportionalität auch künftig einen hohen Stellenwert einnehmen soll. An verschiedenen Stellen sollte unseres Erachtens die Systematik durch Umgruppierung einzelner Anforderungen noch verbessert werden. Darüber hinaus möchten wir einige Vorschläge unterbreiten, deren Berücksichtigung aus unserer Sicht insbesondere der punktuellen Klarstellung des Regelungszweckes und damit der Lesbarkeit der MaRisk dienen kann.

Angemessene Umsetzungsfristen

Die vorgeschlagenen Änderungen ziehen zum Teil umfassenden Anpassungsbedarf in den Instituten nach sich. Wir sprechen uns daher für ein sanktionsbewehrtes Inkrafttreten im Sinne einer Prüfungsrelevanz gemäß § 44 KWG zum 1. Januar 2010 aus. Eine verlängerte Frist bis zum 1. Januar 2011 halten wir lediglich für die Themen des AT 7.1 für notwendig, da sich Auseinandersetzungen mit Arbeitnehmervertretern oder gerichtliche Auseinandersetzungen durchaus bis Ende 2010 hinziehen könnten. Darüber hinaus ergibt sich aus heutiger Sicht zumindest für die vorgeschlagenen Änderungen in den Bereichen Stresstests, Liquiditätsrisiken und Risikokonzentrationen umfangreicher Anpassungsbedarf in den IT-Systemen. Aufgrund der Entwicklungs- und Releasezyklen ist daher auch für die Umsetzung IT-relevanter Regelungsinhalte eine Frist bis 1. Januar 2011 erforderlich, um dem Umfang der Änderungen durch eine angemessene Implementierung in den DV-Systemen Rechnung zu tragen.

Systematische Einordnung von Risikokonzentrationen

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sowie der aktuellen Überlegungen auf internationaler Ebene ist die stärkere Betonung von Risikokonzentrationen in den MaRisk nachvollziehbar und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings werden sie in der neuen Fassung unter der Bezeichnung „Konzentrationsrisiken“ als **separate Risikoart** aufgeführt. „Konzentrationsrisiken“ (treffender bezeichnet als Risikokonzentrationen) sind jedoch keine Risikoart im eigentlichen Sinne, sondern leiten sich aus anderen Risikoarten ab. Sie werden demzufolge in der Praxis bei der Behandlung der jeweiligen Risikoarten berücksichtigt. So wird einerseits bei der Steuerung und Überwachung der jeweiligen Risikoart auch auf die Risikokonzentrationen eingegangen. Andererseits wird bei der Identifizierung von Risikokonzentrationen auf die zugrunde liegende Risikoart abgestellt.

Sollten Risikokonzentrationen in den MaRisk als separate Risikokategorie behandelt werden, ergäben sich praktische Probleme. Insbesondere ist gemäß AT 4.1 Tz. 1 sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Institutes durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt sind. Die separate Nennung von Risikokonzentrationen als „wesentliches Risiko“ könnte in der Prüfungspraxis derart missverstanden werden, dass sie zwingend separat mit Kapital zu unterlegen sind, was zu Doppelunterlegungen führen würde. Einige Passagen der MaRisk entsprechen nach wie vor unserer oben ausgeführten Sichtweise. So wird z. B. in der Erläuterung zu BTR 1

Tz. 4 gefordert, Risikokonzentrationen im Rahmen der Limitierung der Adressenausfall- bzw. Marktpreisrisiken angemessen zu berücksichtigen. Eine Behandlung von Risikokonzentrationen als eigene Risikoart würde folglich einen methodischen Bruch darstellen. Stattdessen sollte der Begriff „Konzentrationsrisiken“ in den MaRisk durch „Risikokonzentrationen“ ersetzt und durchgängig gefordert werden, „damit verbundene Risikokonzentrationen“ angemessen zu berücksichtigen.

In Analogie zur Verfahrensweise beim Thema Stresstests regen wir in diesem Zusammenhang an, den Abschnitt BTR 5 aufzulösen sowie die allgemeinen Anforderungen an die Behandlung von Risikokonzentrationen in den Abschnitt AT 4.3.2 und die Anforderungen mit direktem Bezug zu einzelnen Risikoarten in den jeweiligen Abschnitt des Moduls BTR zu verschieben. Der Bedeutung von Risikokonzentrationen würde auch bei diesem Vorgehen entsprochen, zumal wir in AT 1 Tz. 6 Satz 3 eine Ergänzung zu deren ausdrücklicher Würdigung vorschlagen. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung wäre in AT 1 Tz. 6, AT 2.2 Tz. 1, AT 4.3.2 Tz. 3, BT 1 Tz. 1, BTR Tz. 1 und BTR 5 Tz. 1 erforderlich. Wir haben darauf verzichtet, diese grundsätzlichen Anmerkungen an allen betroffenen Textstellen jeweils zu wiederholen.

Bedeutung von Stresstests

Hinsichtlich der umfangreichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Stresstests bitten wir, einen Hinweis auf eine „angemessene Umsetzung“ aufzunehmen, um den Grundsatz der Proportionalität explizit in diesem Kontext zu verankern.

Nach unserem Verständnis muss sich die Geschäftstätigkeit eines Institutes in erster Linie an den klassischen Risikomessinstrumenten orientieren. Stresstests dienen dazu, die so gewählte Ausrichtung aus einem zweiten Blickwinkel heraus zu beurteilen. Es sollte klargestellt werden, dass neben den klassischen Risikomessinstrumenten keine vollkommen unabhängige Architektur zur Durchführung von Stresstests aufzubauen ist. Ebenso sollte der Eindruck vermieden werden, dass die quantitativen Ergebnisse von Stresstests zur Kapitalunterlegung heranzuziehen sind. Dadurch würde der sicherlich unerwünschte Anreiz entstehen, lediglich moderate Stresstests durchzuführen.

Prinzipiell möchten wir darauf hinweisen, dass Stresstests nicht für eine absolute Sicherheit sorgen können. Ein allzu großes Vertrauen in Stresstests sorgt nur für scheinbare Sicherheit, da zukünftige Diskontinuitäten und Brüche in den Märkten nie vollständig antizipiert werden können.

Neue Definition der außerbilanziellen Geschäfte

An mehreren Stellen wird gefordert, für außerbilanzielle Geschäfte gesonderte Maßnahmen durchzuführen. Legt man das Basel II-Dokument „Proposed enhancements to the Basel II framework“ zugrunde, stehen nicht sämtliche außerbilanziellen Geschäfte (wie z. B. Derivate) im Fokus der Anforderung, sondern speziell außerbilanzielle Vehikel (wie z. B. Conduits und SIVs). Das erscheint plausibel, da z. B. Derivate überwiegend nur gemeinsam mit den korrespondierenden bilanziellen Geschäften behandelt werden können. Wir empfehlen deshalb eine generelle Präzisierung des Anwendungsbereiches.

In den Risikoberichten zu Adressenausfall- und Liquiditätsrisiken ist gemäß BTR 1 Tz. 6 Satz 3 bzw. BTR 3 Tz. 10 Satz 2 zukünftig gesondert auf „besondere“ Risiken der außerbilanziellen Geschäfte einzugehen. Sofern es sich dabei dem Sprachgebrauch der MaRisk folgend um „wesentliche“ Risiken aus außerbilanziellen Geschäften handelt, bitten wir um redaktionelle Anpassung. Andernfalls regen wir eine Klarstellung an, was genau darunter zu verstehen ist.

Verwendung des Begriffes „laufend“

Bekanntlich sind z. B. mit den Begriffen „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern) oder „zeitnah“ (so schnell wie möglich oder nötig) konkrete **zeitliche Vorstellungen** verbunden. Der Begriff „laufend“ wird im Kontext der MaRisk hingegen als Umschreibung für einen prozessualen Vorgang ohne konkrete zeitliche Dimension verwendet (z. B. laufende Aktualisierung, laufende Beurteilung, laufende Entwicklung). Zur Vermeidung diesbezüglicher Diskussionen in der Prüfungspraxis halten wir jedoch eine Umformulierung von „laufend“ an jenen Stellen für geboten, die durchaus als zeitliche Vorgabe angesehen werden könnten. Das betrifft aus unserer Sicht insbesondere die neuen Anforderungen in AT 2.2 Tz. 1 und AT 4.5 Tz. 5 (siehe unsere Anmerkungen dort).

Waiver-Merkblatt

Im Übermittlungsschreiben zum MaRisk-Entwurf wird unter anderem ausgeführt, dass sich die Aufsicht in Kürze noch einmal mit dem Thema „Anwendung des § 2a KWG (Waiver)“ beschäftigen wolle. Unserer Auffassung nach wären mit den neuen Anforderungen der MaRisk

an das Risikomanagement auf Gruppenebene zugleich jene Voraussetzungen erfüllt, die § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG an jene Institute stellt, die vom Waiver Gebrauch machen wollen. Insofern sollte in einem eventuellen Merkblatt zum Waiver auf die neuen Anforderungen der MaRisk verwiesen und kein konkurrierender Anforderungskatalog definiert werden.

2. Besondere Anmerkungen

AT 1 Vorbemerkung

In AT 1 Tz. 1 Satz 3 ist nicht mehr von „angemessenen“ Strategien die Rede. Das Wort „angemessen“ wurde stattdessen zur Beschreibung des Risikomanagements vorgezogen. Auf diese Weise soll der Text vermutlich an das **KWG** angepasst werden, wonach „ein angemessenes und wirksames Risikomanagement“ unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit „die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren“ umfasst. Wir gehen davon aus, dass sich der Begriff „angemessen“ auch in den **MaRisk** auf die Komponenten des Risikomanagements, also insbesondere die Strategien und Kontrollverfahren, bezieht. Insofern könnte das Wort „angemessen“ vor „Kontrollverfahren“ ebenfalls gestrichen werden.

Vorschlag:

Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit insbesondere die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung ~~angemessener~~ interner Kontrollverfahren.

Gemäß AT 1 Tz. 1 Satz 6 wurde deutlicher formuliert, dass das Aufsichtsorgan seine Überwachungsfunktion nur dann sachgerecht wahrnehmen kann, wenn das Risikomanagement funktioniert. Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Unterstützung des Aufsichtsorgans die Hauptaufgabe des Risikomanagements ist, sollte der Zusatz „u. a.“ eingefügt werden.

Vorschlag:

Das Risikomanagement schafft u. a. die Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans und beinhaltet deshalb auch dessen angemessene Einbindung.

In AT 1 Tz. 2 Sätze 4 und 5 können die Wörter „neue“ bzw. „neuen“ mit Blick auf die Tatsache, dass die MaRisk und die Solvabilitätsverordnung bereits vor geraumer Zeit erstmalig veröffentlicht wurden, nunmehr entfallen.

Vorschlag:

Das Rundschreiben ist daher unter Berücksichtigung des Prinzips der doppelten Proportionalität der Regelungsrahmen für die ~~neue~~ qualitative Aufsicht in Deutschland („Supervisory Review Process“). Im Hinblick auf die ~~neuen~~ Methoden zur Berechnung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel der Bankenrichtlinie sind die Anforderungen des Rundschreibens insofern neutral konzipiert, als sie unabhängig von der gewählten Methode eingehalten werden können.

Durch die MaRisk werden die in AT 1 Tz. 3 aufgeführten Artikel der MiFID und der MiFID-Durchführungsrichtlinie umgesetzt. Hier wäre eine Klarstellung des Verhältnisses der MaRisk zur WpDVerOV wünschenswert, die in Teilen ebenfalls die jeweiligen Artikel umsetzt und § 33 WpHG konkretisiert, der wiederum auf § 25a KWG fußt. Dies ist z. B. für die Ausgestaltung der Berichtspflichten von Risikomanagement und Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan gem. Art. 9 RiL 2006/73/EG relevant, die sich teilweise in der WpDVerOV und teilweise in den MaRisk finden und z. B. für Compliance und Interne Revision unterschiedliche Regelungsinhalte aufweisen, obwohl die Vorgabe einheitlich ist.

Wir verweisen auf unsere allgemeinen Anmerkungen, in denen wir um Streichung der „Konzentrationsrisiken“ als eigenständige Risikoart bitten. Um die unbestrittene Bedeutung von Risikokonzentrationen und Stresstests für das Risikomanagement gebührend zu würdigen, schlagen wir stattdessen in AT 1 Tz. 6 Satz 3 eine entsprechende Ergänzung vor.

Vorschlag:

Risikokonzentrationen und Stresstests finden hier besondere Berücksichtigung. Spezifische Anforderungen an die Organisation des Kredit- und Handelsgeschäftes beziehungsweise die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie die Überwachung und Kommunikation von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, sowie operationellen Risiken ~~sowie Konzentrationsrisiken~~ sind in einem besonderen Teil niedergelegt (Modul BT).

AT 2 Anwendungsbereich

AT 2.1 Anwenderkreis

Die Anforderungen auf Gruppenebene sind unseres Erachtens nach wie vor an die übergeordneten Unternehmen von Institutsgruppen gemäß § 10a Abs. 1, 2 KWG und Finanzholding-Gruppen gemäß § 10a Abs. 3 KWG sowie an übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen gemäß § 10b Abs. 3 KWG adressiert. Dieser Anwendungsbereich ergibt sich allerdings nicht mehr so ohne Weiteres aus dem Gesetzestext, da seit der Umsetzung der Banken- und der Kapitaladäquanzrichtlinie bekanntlich auch Institute gemäß § 10a Abs. 14 KWG den Regelungen des § 25a Abs. 1a KWG unterliegen. Zur Klarstellung regen wir deshalb an, den ersten Satz der bisherigen, zur Streichung vorgesehenen Erläuterung an dieser Stelle beizubehalten. Zu den übrigen geplanten Streichungen verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter AT 4.5.

Vorschlag:

Die Anforderung in Satz 4 ist an die übergeordneten Unternehmen von Institutsgruppen gemäß § 10a Abs. 1, 2 KWG und Finanzholding-Gruppen gemäß § 10a Abs. 3 KWG sowie an übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen gemäß § 10b Abs. 3 KWG adressiert.

AT 2.2 Risiken

Die **wesentlichen Risiken** müssen sowohl auf Ebene des einzelnen Institutes (AT 4.1 Tz. 1) als auch in der Gruppe (AT 4.5 Tz. 3) „laufend“ abgedeckt sein, damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Gemäß AT 2.2 Tz. 1 Satz 2 hat sich die Geschäftsleitung zur Beurteilung der Wesentlichkeit nunmehr „laufend“ einen Überblick über **alle Risiken** des Institutes zu verschaffen. Mit Verweis auf unsere allgemeinen Anmerkungen regen wir an, in Satz 2 die Formulierung „regelmäßig“ zu verwenden. Eine permanente Überprüfung des Gesamtrisikoprofils kann weder in der Intention der Aufsicht liegen noch wäre sie praktikabel. Mit Bezug auf die Ad-hoc-Berichtspflicht gemäß AT 4.3.2 Tz. 8 wäre unseres Erachtens der in den MaRisk an verschiedenen Stellen verwendete Zusatz „anlassbezogen“ am besten geeignet, auch die **nicht wesentlichen Risiken** im Rahmen der laufenden Prozesse angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus regen wir an, die Formulierung „alle Risiken“ in „die Risiken“ zu ändern. „Die Risiken“ des Institutes bezeichnen zwar auch alle (bekannten) Risiken und implizieren keine Einschränkung auf „wesentliche Risiken“. Das Wort „alle“ könnte in der Prüfungspraxis allerdings zu vermeidbaren Diskussionen führen.

Vorschlag:

*Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung ~~laufend~~ regelmäßig und ggf. anlassbezogen einen Überblick über ~~alle~~ die Risiken des Institutes zu verschaffen (Gesamtrisiko-
profil).*

Gemäß AT 2.2 Tz. 1 Satz 3 sind die Risiken „auf der Ebene des gesamten Institutes zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit (sie) verursacht wurden“. Da sich schon Satz 2 auf die Risiken „des Institutes“ bezieht, stellt sich die Frage nach dem Mehrwert dieses Satzes. Wir bitten um Erläuterung oder ggf. Streichung.

Gemäß AT 2.2 Tz. 1 Satz 4 sind zukünftig „grundsätzlich“ fünf Risikoarten als wesentlich einzustufen. Der bisherige Regelungstext stellte auf eine Betrachtung „in der Regel“ ab. Die bisherige Formulierung wird unseres Erachtens dem Umstand deutlich besser gerecht, dass die genannten Risikoarten in bestimmten Fällen, nämlich insbesondere bei kleinen oder spezialisierten Häusern, durchaus als nicht wesentlich eingestuft werden können. Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass in den Erläuterungen auch andere sonstige Risikoarten angesprochen werden (z. B. Reputationsrisiko), die ggf. ebenfalls als wesentlich einzustufen sind. Dies lässt vermuten, dass eine Beweislastumkehr zu Lasten der Institute erfolgt, indem alle denkbaren Risikoarten vom Institut ausgeschlossen werden müssen. Diese Vorgehensweise entspricht unseres Erachtens nicht der Risikoorientierung der MaRisk. Zur sprachlichen Klarstellung bitten wir weiterhin, zur Beschreibung von „Risikoarten“ zurückzukehren, die als Oberbegriff für einzelne enthaltene Risiken dienen. Insofern sollte die vormalige Formulierung beibehalten und Satz 4 nicht geändert werden.

Wir bitten noch einmal um Klarstellung, dass analog zu AT 2.2 weiterhin die Möglichkeit besteht, die Vermutung der Wesentlichkeit hinsichtlich der Liquiditätsrisiken zu widerlegen, wenn ein Institut z. B. einem Verbundsystem angehört..

Mit dem neu eingefügten Satz 5 in AT 2.2 Tz. 1 sollen die Institute verpflichtet werden, für nicht wesentliche Risiken „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen. Wir halten diese Vorgabe weder für notwendig noch für sinnvoll. Es besteht die Gefahr, dass in der Prüfungspraxis daraus unangemessene Anforderungen an zusätzlich zu treffende Maßnahmen abgeleitet

werden. Tatsächlich stellt jedoch bereits die regelmäßige Überprüfung sämtlicher Risiken hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit eine angemessene Vorkehrung dar. Insbesondere mit Blick auf unseren Vorschlag zu Satz 2, sich auch anlassbezogen einen Überblick über die Risiken des Institutes zu verschaffen, sprechen wir uns dafür aus, Satz 5 zu streichen.

Auf eine Erwähnung von speziellen „sonstigen Risiken“ in der **Erläuterung** zu AT 2.2 Tz. 1 sollte verzichtet werden. Durch die Erläuterung werden die darin genannten Risiken unberechtigterweise gegenüber anderen Risiken herausgestellt. Insbesondere halten wir Platzierungsrisiken ebenso wie Risikokonzentrationen nicht für eine eigene Risikoart. Darüber hinaus muss sich die Bank bereits im Rahmen des Gesamtrisikoprofils einen Überblick über die Risiken des Institutes verschaffen. Zudem ist die Aufzählung der wesentlichen Risiken in Tz. 1 nicht als abschließend zu verstehen. Insofern könnte auf die Erläuterung verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Vielzahl von regional tätigen Kreditinstituten bitten wir um Klarstellung, dass das Regionalprinzip eines Institutes keine als wesentlich einzustufende Risikokonzentration darstellt. Anderenfalls würde der vorgeschlagene Regelungstext Instituten Steuerungsansätze bzw. Handlungen abverlangen, die deren Geschäftszweck (z. B. Förderauftrag i. S. von § 1 GenG oder Zentralbankfunktion) und Strategie zuwiderlaufen und darüber hinaus im systematischen Widerspruch zu bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (z. B. regionale Begrenzung des Geschäftsgebietes bei Sparkassen) stehen. Ungeachtet der rechtlichen Vorbehalte würde das Institut aus Diversifizierungsgründen anstelle einer Risikosteuerung vor Ort zum Eingehen neuer Risiken auf neuen Märkten aufgefordert, was kein gewünschter Effekt sein kann. Gerade die lokale Marktkenntnis von regional tätigen Instituten, das „Know-your-customer-Prinzip“, hat eine zentrale risikoreduzierende Bedeutung. Insofern kann die sektorale Begrenzung dieser Institute nicht im Sinne einer wesentlichen Risikokonzentration interpretiert werden.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass auf Verbundebene ein hohes Maß an Diversifizierung erreicht wird und dieses zusammen mit gemeinsamen Sicherungssystemen auch durch die privilegierte Behandlung nach § 10c Abs. 2 KWG (Nullgewichtung von Intergruppenforderungen) vom Gesetzgeber anerkannt wird. Auch aus unserer Sicht sind Verbundstrukturen – wie Konzernstrukturen – insbesondere geeignet, Liquiditätsrisiken und Risikokonzentrationen für die beteiligten Institute zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die Einschätzung der Wesentlichkeit von Liquiditätsrisiken und Risikokonzentrationen relati-

viert werden kann, wenn ein Institut einem Verbundsystem oder Konzern angehört. Hierzu regen wir an, die bisher nur auf Liquiditätsrisiken bezogene Anforderung in BTR 3 Tz. 1 („Es ist eine ausreichende Diversifikation, vor allem im Hinblick auf die Vermögens- und Kapitalstruktur, zu gewährleisten.“) mit deren Erläuterung („Die Anforderung kann auch durch bestehende Verbund- und Konzernstrukturen erfüllt werden.“) angesichts der Bedeutung von Risikokonzentrationen auch für andere Risikoarten nach AT 4.3.2 zu verschieben.

AT 2.3 Geschäfte

In der **Erläuterung** zu AT 2.3 Tz. 3 wird zu Warengeschäften u. a. ausgeführt: „Für das traditionelle Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften kann in Abhängigkeit von Art, Umfang und Risikogehalt dieser Geschäftsaktivitäten eine sinnvolle Umsetzung der Anforderungen für das Handelsgeschäft angemessen sein“. Es ist sicher sachgerecht, für Warenpositionen eine angemessenen Risikosteuerung vorzunehmen. Jedoch greift eine reglementierte umfängliche Umsetzung der Anforderungen für Handelsgeschäfte nach unserer Sicht zu weit. Daher schlagen wir vor, den neu hinzugefügten Satz durch die nachfolgende Passage zu ersetzen.

Vorschlag:

Für Geschäfte in Waren, die im Rahmen des traditionellen Warengeschäfts von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften getätigt werden, kann die Geschäftsleitung abweichend von den Anforderungen für das Handelsgeschäft risikoadäquate Regelungen treffen. Dies setzt voraus, dass die Geschäfte nicht ausschließlich auf die Erzielung kurzfristiger Handelserfolge ausgerichtet sind und dass aus Einzelgeschäften keine für das Institut wesentlichen Risiken erwachsen können. Für diese Geschäfte entfallen somit insbesondere die Anforderungen an Handelsgeschäfte aus dem Abschnitt BTO 2. Aus der Summe der Einzelgeschäfte resultierende wesentliche Risiken unterliegen weiterhin den Anforderungen des Moduls BTR.

AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die Formulierung von Satz 3 wurde aufgrund der Diskussionen in der zweiten Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 17. August 2006 geändert. Hintergrund war die Tatsache, dass die MaRisk Anforderungen an das Risikomanagement und nicht an die Geschäftsleitereignung nach § 33 KWG stellen. Während die aktuelle Formulierung in erster Linie auf die Qualität des

Risikomanagements als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage abstellt, wird mit der geplanten Änderung wieder die Qualifikation der Geschäftsleiter in den Vordergrund gerückt, wobei unklar bleibt, inwieweit es primär um risikomethodische Kenntnisse der Geschäftsleitung oder um Kenntnisse der konkreten Ausprägung der Risiken (Risikoprofil) geht. Ungeachtet der aufsichts- und gesellschaftsrechtlichen Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung muss gerade in größeren Häusern der unumgänglichen Arbeits- und Wissensteilung auch auf der Ebene der Geschäftsleitung Rechnung getragen werden. Insbesondere wenn die gesonderte Funktion eines Chief Risk Officers (CRO) existiert, muss es für die Gesamtheit der Geschäftsleitung ausreichend sein, dass diese grundlegende Kenntnisse über die Risiken und deren Ausprägung besitzt; fundierte methodische Risikomes- und -managementkenntnisse können realistischerweise nicht bei allen Geschäftsleitern in der gleichen Tiefe vorausgesetzt werden. Wir bitten um Erläuterung, warum die Mitte 2006 erfolgte Änderung rückgängig gemacht werden soll.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur systematischen Einordnung von Risikokonzentrationen.

Nach AT 4.1 Tz. 3 Satz 2 ist eine Nichtberücksichtigung wesentlicher Risiken nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko nicht sinnvoll durch zusätzliches Deckungskapital begrenzt werden kann. Demzufolge müssten sämtliche wesentlichen Risiken, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, durch Deckungskapital begrenzt werden zu können, zwingend in die Risikotragfähigkeitskonzeption einbezogen werden. Die Vorschrift stellt also auf die objektiv und letztlich durch die Aufsicht zu beurteilende Unmöglichkeit der quantitativen Berücksichtigung eines Risikos durch ökonomisches Kapital ab. Sie könnte letztlich die Allokation von Risikokapital für „sonstige Säule 2-Risiken“ wie Liquiditäts- oder Reputationsrisiken erzwingen. Diese methodische Vorgabe widerspricht unseres Erachtens sowohl dem Grundsatz der Proportionalität als auch der Methodenfreiheit. Verschärft wird dieser Anspruch durch die Forderung in Tz. 4, wonach ein Institut einen Pauschalbetrag festlegen muss, sofern es über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken verfügt. Es muss vielmehr in

der Entscheidungshoheit des Institutes verbleiben, ob es die Allokation von Risikokapital für sinnvoll hält, und dies nachvollziehbar begründen.

Wir möchten diese Ausführung am Beispiel des Liquiditätsrisikos verdeutlichen: In der bankbetrieblichen Praxis wie in der Bankwissenschaft gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob es sinnvoll ist, für Liquiditätsrisiken ökonomisches Kapital zu allokalieren. Eine Quantifizierung von Liquiditätsrisiken ist gleichwohl nach dem Stand von Wissenschaft und Praxis durchaus möglich (z. B. mittels „Liq-VaR“). Vor diesem Hintergrund würde die neue Vorschrift eine Allokation von Risikokapital erzwingen, obwohl dies zu keinem angemessenen Ergebnis führen würde. Aus diesem Grund sollten hier andere Maßnahmen, etwa Liquiditätspuffer, berücksichtigt werden. Einer wirksamen Risikovermeidung sollte in jedem Fall Vorrang vor der Schadenbegrenzung bzw. vor Maßnahmen zu Lasten des Kapitals eingeräumt werden. Eine Verdoppelung von Sicherungsmethoden erscheint ökonomisch nicht sinnvoll, daher wäre ein Handlungsspielraum für Institute wünschenswert. Ähnliche Überlegungen kann man zu anderen Risiken anstellen, die derzeit im Fokus der Bankenaufsicht stehen. Bei einer strengen Auslegung von Tz. 3 und 4 wären künftig alle wesentlichen Risiken zwingend mit Deckungskapital zu unterlegen.

Darüber hinaus könnte aus unserer Sicht kaum objektiviert werden, welcher Maßstab an das Kriterium „nicht sinnvoll“ anzulegen ist. Wir regen daher an, den neuen Einschub zu streichen.

Nach der neuen Vorschrift in AT 4.1 Tz. 4 muss ein pauschaler Risikobetrag festgelegt werden, sofern zur Quantifizierung keine geeigneten Verfahren zur Verfügung stehen. Dadurch könnte der Anreiz gesetzt werden, die bankinternen Verfahren des Risikomanagements nicht mehr weiterzuentwickeln, sondern vielmehr nur noch mit Pauschalbeträgen zu arbeiten. Es ist zudem unklar, wie bei nicht-quantifizierbaren Risiken ein Risikobetrag „plausibel“ hergeleitet werden soll. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Sinn einer Unterlegung für nicht-quantifizierbare Risiken. Schließlich lässt die derzeitige Formulierung in AT 4.1 Tz. 4 sogar den Schluss zu, dass für **sämtliche** Risiken ein pauschaler Risikobetrag festzulegen ist. Sofern der Regelungszweck darin besteht, vom Institut für die Einbeziehung in das Risikotragfähigkeitskonzept vorgesehene wesentliche Risiken solange mit Pauschalbeträgen zu berücksichtigen, bis die eigenen Verfahren zur Quantifizierung implementiert sind, bitten wir um entsprechende Erläuterung, andernfalls um Streichung.

AT 4.2 Strategien

Der Sinn des Einschubes „die sich aus der Segmentierung der Geschäftsstrategie ergeben“ in AT 4.2 Tz. 2 Satz 3 ist unklar. Selbstverständlich steht die Fokussierung einzelner Segmente – im Sinne einer Abgrenzung von strategischen Geschäftsfeldern bzw. Kundengruppen – einer perfekten Diversifizierung entgegen. Die entsprechenden Risikokonzentrationen werden jedoch bereits heute für jedes Portfolio gesteuert. Wir bitten um Erläuterung oder ggf. Streichung.

Nicht eindeutig zuzuordnen ist die Anforderung in AT 4.2 Tz. 2 Satz 4, wonach „dabei“ auch Ertragsgesichtspunkte, d. h. die jeweiligen Beiträge der einzelnen Geschäftsaktivitäten am Gesamtertrag des Institutes, zu berücksichtigen sind. Es ist nicht klar, wie Ertragsgesichtspunkte im Rahmen der Risikostrategie zu berücksichtigen wären. Wir bitten um Erläuterung oder ggf. Streichung. Sofern sich diese Anforderung auf die Geschäftsstrategie beziehen soll, regen wir an, stattdessen AT 4.2 Tz. 1 Satz 5 anzupassen.

Vorschlag:

Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten, wobei auch Ertragsgesichtspunkte berücksichtigt werden sollten.

AT 4.3 Internes Kontrollsystem

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Die Anforderung in AT 4.3.2 Tz. 3 Satz 1, wonach Stresstests „für die (also alle) wesentlichen Risiken“ durchzuführen sind, halten wir insbesondere vor dem Hintergrund für kritisch, dass einerseits einige wesentliche Risikoarten derzeit quasi fest vorgegeben sind (Verhältnismäßigkeit) und andererseits ggf. mangels Verfahren ein pauschaler Risikobetrag festgesetzt werden muss (vgl. AT 4.1 Tz. 4), der methodisch keinem Stresstests zugeführt werden kann (Praktikabilität). Wir verweisen diesbezüglich auf unsere jeweiligen Anmerkungen weiter oben und bitten in Abhängigkeit von deren Berücksichtigung um redaktionelle Anpassung.

An verschiedenen Stellen in den MaRisk wird der Begriff „maßgeblich“ verwendet, der insbesondere auch ein Synonym für „wesentlich“ ist. In AT 4.3.2 Tz. 3 Satz 2 würde die Formulierung „wesentliche Risikofaktoren“ als Basis von Stresstests unseres Erachtens dem Regelungszweck besser entsprechen. Wir bitten um redaktionelle Anpassung.

Nach unserem Verständnis ist der Anwenderkreis der MaRisk wie folgt geregelt:

1. Die Anforderungen auf **Institutsebene** sind grundsätzlich an alle Institute im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG und § 53 Abs. 1 KWG adressiert.
2. Die Anforderungen auf **Gruppenebene** sind an die übergeordneten Unternehmen von Institutsgruppen gemäß § 10a Abs. 1 und 2 KWG und Finanzholding-Gruppen gemäß § 10a Abs. 3 KWG sowie an übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen gemäß § 10b Abs. 3 KWG adressiert.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 3 Satz 4 sind die Stresstests auch auf **Gesamtbankebene** durchzuführen. Im Interesse der notwendigen Klarheit regen wir eine Beschränkung auf die Begriffe „Instituts-ebene“ und „Gruppenebene“ an.

Vorschlag:

Die Stresstests sind nicht nur auf einzelne Organisationsbereiche beschränkt, sondern auch auf ~~Gesamtbankebene~~ Institutsebene durchzuführen.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 4 Satz 1 haben die Stresstests „nicht nur als wahrscheinlich eingestufte Entwicklungen, sondern auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abzubilden“. Folgt man dem Baseler Konsultationspapier „Principles for sound stress testing practices and supervision“, so wird ein Stresstest als die „Bewertung der Finanzlage einer Bank im Rahmen eines schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarios“ definiert. Hieran sollten sich auch die MaRisk orientieren, um nicht für eine ausufernde Zahl von Szenarien zu sorgen, die das Institut nicht stressen, sondern vielmehr einem Standardszenario entsprechen. Insofern plädieren wir dafür, im ersten Satz die als wahrscheinlich eingestuften Entwicklungen zu streichen.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 4 Satz 2 sind „dabei ... sowohl historische als auch hypothetische Szenarien darzustellen“. Nicht bei jedem Stresstest sind beide Arten von Szenarien sinnvoll, weshalb

auch CEBS eine alternative Formulierung gewählt hat. Wir schlagen deshalb vor, anstelle der Wortgruppe „sowohl als auch“ das Wort „oder“ (im Sinne von und/oder) zu verwenden. Außerdem sollte anstelle „dabei“ die klare Formulierung „bei der Auswahl der Stresstests“ verwendet werden. Ansonsten könnte Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 so missverstanden werden, dass sich auch die historischen Szenarien lediglich auf die „außergewöhnlichen, aber plausibel möglichen Ereignisse“ beziehen sollen. Passender ist zudem der Ausdruck „zu berücksichtigen“.

Vorschlag:

~~Dabei~~ Bei der Auswahl der Stresstests sind sowohl geeignete historische als auch oder hypothetische Szenarien darzustellen zu berücksichtigen.

In AT 4.3.2 Tz. 5 muss es entweder „liegende“ (sofern sich die Überprüfung auf die Annahmen selbst beziehen soll) oder „liegender“ (sofern sich die Überprüfung auf die Angemessenheit der Annahmen beziehen soll) heißen. Im Grunde geht es bei der Überprüfung der Annahmen immer um deren Angemessenheit, weshalb der zweite Fall wahrscheinlicher ist. Dann wird aus dem Wort „sind“ das Wort „ist“. Zudem ist die Kommasetzung bei den Zeitangaben unsauber. Wir regen eine Anpassung an die bestehenden Formulierungen an.

Vorschlag:

Die Angemessenheit der Stresstests sowie deren zugrunde ~~liegenden~~ liegender Annahmen ~~sind~~ ist in regelmäßigen, mindestens jährlichen Abständen, mindestens aber jährlich, zu überprüfen.

Stresstests haben für das Risikomanagement einen hohen Nutzen, wenn ein breites Feld möglicher Konstellationen in die Betrachtung einbezogen wird. Dementsprechend muss mit Augenmaß geprüft werden, ob und welche Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Zum angemessenen Umgang mit den Ergebnissen der Stresstests stehen diverse Instrumente zur Verfügung, wie z. B. Limitüberprüfungen oder Anpassungen der Strategien. Die uneingeschränkte Bezugnahme der Stresstests auf die Risikotragfähigkeit in AT 4.3.2 Tz. 6 könnte derart missverstanden werden, dass künftig der gestresste Kapitalbedarf zu berücksichtigen sei. Diese Sichtweise könnte die Qualität der Stresstests negativ beeinträchtigen, indem ein Anreiz zur Durchführung lediglich moderater Stresstests besteht. Mit der Nutzung als Risikomessverfah-

ren würden Stresstests zudem ihrem eigentlichen Zweck entfremdet und im Rahmenwerk der Risikosteuerung als wichtiges Element fehlen. Wir verweisen hierzu auf unsere allgemeinen Anmerkungen und schlagen vor, durch redaktionelle Anpassungen klarzustellen, dass Stresstests nicht ausschließlich zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit durchgeführt werden und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse mit Augenmaß erfolgen sollte.

Vorschlag:

Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 7 Satz 4 sind „insbesondere ... die Auswirkungen der Ergebnisse der Stresstests auf das Gesamtrisikoprofil und die Risikotragfähigkeit“ darzustellen. Wir bitten um Erläuterung dieser Anforderung, da das „Gesamtrisikoprofil“ in AT 2.2 Tz. 1 bereits als der Überblick über alle Risiken des Institutes definiert wird. Mit Bezug auf unsere Anmerkungen zu Tz. 6 bekräftigen wir nochmals unsere Forderung, Stressereignisse nicht quantitativ im Rahmen der Risikotragfähigkeit abzubilden.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 8 Satz 2 „sind geeignete Kriterien für eine unverzügliche Berichterstattung festzulegen“. Bei dieser **Ad-hoc-Berichterstattung** geht es bekanntlich um bedeutende Sachverhalte, die nicht bereits im Rahmen des **regulären Reportings** abgedeckt sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Diskussion im Fachgremium MaRisk am 4. Mai 2006. Damals hatte die BaFin die Vorgabe verbindlicher Kriterien mit Bezug auf die Informationspflicht gegenüber der Internen Revision völlig zu Recht in das Ermessen der Institute gestellt. So hat die Revision die Möglichkeit, selbst Kriterien dafür aufzustellen, was sie unter relevanten Mängeln versteht bzw. wann sie konkret informiert werden möchte. Die Anforderung betrifft allerdings nicht nur den Informationsbedarf der Internen Revision. Eine Formalisierung an dieser Stelle bedeutet, „ex ante“ Kriterien für letztlich unbekannte Sachverhalte festlegen zu müssen. Gerade die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass dies nicht erschöpfend möglich ist und eine Scheinsicherheit bietet, deren Auswirkungen auch negativ sein können. Ein zu enges Korsett an Kriterien kann zudem sogar bewirken, dass weniger berichtet wird als gewünscht. Um dem Regelungszweck angemessen zu entsprechen, schlagen wir eine redaktionelle Anpassung vor.

Vorschlag:

Es ~~sind~~ ist ein geeignetes Kriterien Verfahren für eine unverzügliche Berichterstattung festzulegen.

Darüber hinaus sollte die Berichterstattung an die Geschäftsleitung und durch diese an das Aufsichtsorgan (Tz. 7 ff.) grundsätzlich Aspekten der Geschäftsverteilung und spezieller Zuständigkeiten Rechnung tragen können. Insbesondere sollte die Berichterstattung auch an Gremien dieser Organe erfolgen können, wie etwa an einen Risikoausschuss.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan sind nicht alle Informationen, die für die operativ tätige Geschäftsleitung wesentlich sind, auch für das Aufsichtsorgan von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grund kann sich die turnusmäßige Risikoberichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan unterscheiden. Das sollte in Analogie auch für die Ad-hoc-Berichterstattung gelten. Wir schlagen daher eine Präzisierung in AT 4.3.2 Tz. 9 Satz 4 vor.

Vorschlag:

Für das Aufsichtsorgan ~~Unter~~ Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind von der Geschäftsleitung unverzüglich ~~an das Aufsichtsorgan~~ weiterzuleiten.

AT 4.4 Interne Revision

Gemäß AT 4.4 Tz. 2 Satz 3 hat „die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen kann“. Diese bereits in der Vergangenheit diskutierte direkte Kommunikation zwischen der Internen Revision und dem Aufsichtsorgan lehnen wir nach wie vor ab. Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, zu der ein ungestörtes Vertrauensverhältnis bestehen muss. Dieses Vertrauensverhältnis ist insbesondere für die ungehinderte Durchführung von Prüfungen unerlässlich und würde durch die neue Anforderung untergraben. Die Fälle, in denen die Interne Revision direkt mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren muss, sind in BT 2.4 hinreichend geregelt. Wir bitten deshalb um Streichung.

AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene

Zum Anwenderkreis der Anforderungen dieses Abschnittes verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter AT 2.1 Tz. 1.

In AT 4.5 Tz. 1 ist das Wort „Geschäftsleiter“ falsch geschrieben. Darüber hinaus regen wir an, die Formulierung insgesamt auf AT 3 Tz. 1 Satz 4 abzustimmen.

Mit Blick auf die Durchsetzbarkeit der Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene halten wir einen entsprechenden Hinweis auf mögliche **gesellschaftsrechtliche Beschränkungen** (Aktienrecht, ausländisches Recht) nach wie vor für erforderlich. Aus demselben Grund hat der Gesetzgeber für die Zwecke einer angemessenen Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen, Finanzholdinggruppen und Finanzkonglomeraten in § 10a Abs. 12 KWG bzw. § 10b Abs. 6 KWG klargestellt, dass das übergeordnete Unternehmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf die gruppenangehörigen Unternehmen bzw. Konglomeratsunternehmen nur einwirken darf, „soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht“. Durch den Verweis in § 25a Abs. 1a Satz 2 KWG auf § 10a Abs. 12 KWG bzw. § 10b Abs. 6 KWG wird diese Einschränkung ausdrücklich betont. Der Einfachheit halber könnte eine Klarstellung für die Zwecke der MaRisk mit dem in der Erläuterung zu AT 4.5 Tz. 1 niedergelegten allgemeinen Proportionalitätsprinzip verknüpft werden.

Vorschlag:

Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt insbesondere von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten sowie den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ab.

Wir interpretieren das allgemeine Proportionalitätsprinzip dergestalt, dass sich die daraus abgeleiteten Erleichterungen auf die **Intensität** der Einbeziehung einzelner Unternehmen auswirken können. Mit der vorgesehenen Streichung der Erläuterung zu AT 2.1 Tz. 1 wird hingegen keine Aussage mehr dazu getroffen, unter welchen Voraussetzungen grundsätzlich ein **Verzicht** auf die Einbeziehung einzelner Unternehmen möglich ist. Wie wir Ihrem Übermittlungsschreiben entnehmen konnten, sollen auch nicht konsolidierungspflichtige Unternehmen in das Risi-

komanagement auf Gruppenebene einbezogen werden. Wir können diese Sichtweise vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise gut nachvollziehen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass eine Ausnahme einzelner Unternehmen unter Risikogesichtspunkten nach wie vor möglich sein sollte. Schließlich sieht der Gesetzgeber auch für andere Normen entsprechende Befreiungen vor, wie z. B. in § 31 KWG niedergelegt. Wir regen deshalb an, die bisherige Erläuterung in angepasster Form beizubehalten.

Vorschlag:

Soweit die Risiken eines nachgeordneten Unternehmens vom übergeordneten Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft werden, kann dieses von ~~der Anwendung des Verfahrens~~ den Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene ausgenommen werden.

Gemäß AT 4.5 Tz. 3 wird verlangt, dass das übergeordnete Unternehmen einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene einzurichten hat. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies regelmäßig zu Schwierigkeiten führen kann, wenn übergeordnete und nachgeordnete Unternehmen in unterschiedlichen Jurisdiktionen angesiedelt sind und bei den verschiedenen Aufsichtsbehörden nicht vollständig identische Vorstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung des ICAAP bestehen. Da dieser jedoch – dem Gedanken eines internen Prozesses entsprechend – im Regel- bzw. Idealfall auf Gruppenebene ausgestaltet ist, ist in solchen Fällen eine enge Kooperation und Abstimmung der Aufsichtsbehörden unverzichtbar. Dies sollte möglichst auch in den Erläuterungen zur Tz. 3 klargestellt werden.

Zwar soll auch die **Erläuterung**, wonach die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen in Modul BTO nicht auf Gruppenebene zu beachten sind, gestrichen werden. Allerdings gehen wir davon aus, dass der allgemein gehaltene erste Satz in AT 4.5 Tz. 4 durch den zweiten Satz konkretisiert wird. Mit Blick auf die geplante Streichung der Erläuterung schlagen wir deshalb zur Vermeidung von Diskussionen in der Prüfungspraxis vor, den Zusammenhang zwischen beiden Sätzen stärker zu verdeutlichen. Darüber hinaus bitten wir um Erläuterung des Regelungszwecks der Passage „unter Vermeidung von Interessenkonflikten“ bzw. um deren Streichung.

Vorschlag:

Es sind angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen auf Gruppenebene zu treffen. Das heißt, dass Prozesse sowie damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege innerhalb der Gruppe sind klar zu definieren und ~~unter Vermeidung von Interessenkonflikten~~ aufeinander abzustimmen sind.

Entsprechend der bisherigen Diskussionen im Rahmen des Fachgremiums sowie nach intensiver Diskussion im ZKA können wir keine weiteren aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen in Modul BTO identifizieren, die sich für eine Umsetzung auf Gruppenebene eignen würden. Unseres Erachtens geht es letztlich immer darum, dass auf Gruppenebene angemessene Regelungen zur adäquaten Steuerung der Gruppe existieren müssen. Wir regen daher zusätzlich an, Satz 1 wie folgt umzuformulieren: „Auf Gruppenebene sind angemessene Vorkehrungen zur adäquaten Steuerung der Gruppe zu treffen.“

In AT 4.5 Tz. 5 Satz 1 ist ein doppelter Bindestrich enthalten.

Gemäß AT 4.5 Tz.5 Satz 2 sollen künftig auf Gruppenebene regelmäßig angemessene Stress-tests durchgeführt werden. Wir gehen davon aus, dass es sich hier nicht um Stresstests handelt, die auf konsolidierte Positionen durchgeführt werden, da dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Wir bitten um Klarstellung, dass die Anforderung durch eine Gesamtschau der Stresstests der Einzelunternehmen im Hinblick auf die für die Gruppe wesentlichen Risiken erfüllt werden kann.

Die Geschäftsleitung hat sich gemäß AT 4.3.2 Tz. 7 „in angemessenen Abständen“ über die Risikosituation berichten zu lassen. Demgegenüber hat sich das übergeordnete Unternehmen gemäß AT 4.5 Tz. 5 Satz 3 „laufend“ über die Risikosituation der Gruppe zu informieren. Zur Vermeidung von Diskussionen in der Prüfungspraxis und aus Gründen der Konsistenz zur Berichterstattung auf Institutsebene regen wir an, an dieser Stelle ebenfalls die Passage „in angemessenen Abständen“ zu verwenden. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

Vorschlag:

Das übergeordnete Unternehmen hat sich laufend in angemessenen Abständen über die Risikosituation der Gruppe zu informieren.

AT 5 Organisationsrichtlinien

Die Anforderung, „Grundsätze zu den Vergütungssystemen“ schriftlich zu fixieren, ist zu begrüßen. Die Verankerung in den Organisationsrichtlinien halten wir hingegen nicht für geeignet. Unseres Erachtens entspricht eine solche Erweiterung nicht dem Charakter von Organisationsrichtlinien, die vor allem Verfahrensvorschriften enthalten, somit also allenfalls den Prozess der Ausgestaltung von Vergütungssystemen regeln könnten. Der Begriff „Grundsätze“ legt jedoch nahe, dass vielmehr an die Grundzüge der Parameter eines Vergütungssystems gedacht ist. Daher regen wir an, die Ergänzung – ohne Angabe, in welchem Rahmen die schriftliche Fixierung stattfinden muss – nach AT 7.1 Tz. 4 zu verschieben.

AT 7 Ressourcen

AT 7.1 Personal

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise erscheint eine Koppelung der Vergütungen an den langfristigen Unternehmenserfolg für bestimmte Funktionsbereiche grundsätzlich sinnvoll. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass in Deutschland der Großteil der Bankmitarbeiter tarifgebunden entlohnt wird, regen wir allerdings an, für den gesamten Abschnitt AT 7.1 einen praktikablen Anwendungsbereich zu definieren. Eine mögliche Orientierungshilfe bietet das für die vorgeschlagenen Änderungen offenbar zugrunde gelegte Konsultationspapier von CEBS zu „High-level Principles of Remuneration Policies“ vom 6. März 2009. Darin wird der Anwendungsbereich neben der Geschäftsführung und dem oberen Management implizit auf diejenigen Personen eingeschränkt, die Risiken eingehen oder managen. Des Weiteren wird aus den Ausführungen von CEBS und aus dem Übermittlungsschreiben deutlich, dass es vorrangig darum geht, keine Anreize für eine exzessive Risikoübernahme zu setzen. Das lässt darauf schließen, dass die Regelungen insbesondere dort zum Einsatz kommen sollen, wo es um wesentliche Risiken für das Institut geht. Eine angemessene Einschränkung unter diesen Rahmenbedingungen würde die Umsetzung deutlich erleichtern.

Bisher lässt der Regelungstext einen sehr weiten Anwendungsbereich vermuten, so dass auch Vergütungssysteme, deren variable Bestandteile nur einen Bruchteil der Jahresvergütung aus-

machen, unter diese Regelung fallen würden. Das halten wir für überzogen und – gemessen an den Vorschlägen von CEBS – auch nicht für intendiert. Die vorgeschlagene, sehr pauschale Formulierung wird unseres Erachtens auch nicht den zum Teil gravierenden Unterschieden in der Bedeutung variabler Gehaltsbestandteile für verschiedene Funktionsgruppen gerecht. Diese Unterscheidung betrifft insbesondere die Hierarchieebene, den Aufgabenbereich und die Geschäftsausrichtung der Institute. So ist die Möglichkeit einer Ausdehnung exzessiver Risikopositionen in der Regel auf die oberen Führungsebenen beschränkt. Darüber hinaus können relevante Fehlanreize auf den tieferen Hierarchieebenen praktisch nur Mitarbeiter betreffen, die risikorelevante Geschäfte initiieren und bei denen die variable Vergütung gleichzeitig einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, also Teile der Mitarbeiter im Handel und ggf. in anderen Marktbereichen. Schließlich ist eine exzessive Geschäftsausweitung ohne Rücksicht auf das damit verbundene Risiko in vielen Instituten allein aus geschäftspolitischen Gründen überhaupt nicht möglich. Das betrifft z. B. die Förderbanken, deren Geschäftsabschlüsse engen Rahmenbedingungen unterliegen, die zudem von den Ländern vorgegeben werden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene die Diskussionen abgeschlossen sind. Die entsprechenden Arbeitsergebnisse sollten daher abgewartet und berücksichtigt werden. Geklärt werden muss außerdem, auf Basis welcher Rechtsnorm in die Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingegriffen werden und nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen eine Änderung der bestehenden Vertragsverhältnisse erfolgen soll. Da die Bepreisung von Ressourcen, zu denen auch Personalressourcen gehören, in einer Marktwirtschaft ein zentrales Element der Positionierung im Wettbewerb darstellt, sollte die konkrete Anwendung der MaRisk in diesem Bereich mit Augenmaß erfolgen. Wünschenswert wäre es, zu diesem Zweck mit der Kreditwirtschaft hinsichtlich der Implikationen der Anforderungen für die konkreten Anreizsysteme der Unternehmen und deren praktische Umsetzung in einen strukturierten Dialog einzutreten.

Die **Erläuterung** zu AT 7.1 Tz. 2 halten wir für redundant zum Regelungstext. Zudem könnte der Klammerausdruck in vielerlei Hinsicht als diskriminierend empfunden werden. Einerseits wird durch die exklusive Nennung der Mitarbeiter im Risikocontrolling der Eindruck erweckt, als sei deren Qualifikation gemeinhin verbesserungsbedürftig. Andererseits wird mit der alleinigen Nennung des Risikocontrollings nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass es daneben weitere nachgelagerte Funktionen von großer Bedeutung gibt (z. B. Marktfolge oder Abwicklung und Kontrolle). Wir bitten daher um Streichung der Erläuterung.

Gemäß AT 7.1 Tz. 4 Satz 2 ist sicherzustellen, dass die Anreizsysteme „unter Einbeziehung des Aufsichtsorgans“ so ausgestaltet sind, dass für das Institut schädliche Anreize vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vorschläge von CEBS scheint es darum zu gehen, dass das Aufsichtsorgan die Vergütung für den Vorstand festlegt und ansonsten Kenntnis über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme haben muss. Die „Verhältnismäßigkeit“ hoher Risikopositionen lässt sich unseres Erachtens nur institutsindividuell im Zusammenhang mit den jeweils verbundenen Erträgen und den Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit beurteilen. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Interpretationen geteilt werden.

Darüber hinaus bitten wir um Erläuterung, wie mit Regelungskonflikten zum bestehenden Arbeits- und Tarifrecht verfahren werden soll. Neben tarifrechtlichen Regelungen existieren z. B. im Sparkassensektor auch für Vorstandsbezüge länderrechtliche Vorgaben hinsichtlich Höhe und Struktur der Vergütung.

Der variable Teil der Vergütung des Personals kann in der Praxis an verschiedenen Faktoren festgemacht werden. Hierzu können z. B. erworbene Qualifikationen und Erfahrungen gehören, wie dies auch in der zweiten Erläuterung zu AT 7.1 Tz. 4 (Bemessungsgrundlage für den langfristigen Erfolg) zum Ausdruck kommt. Auch mit Blick auf unsere Anmerkungen zur zweiten Erläuterung bitten wir um redaktionelle Anpassung von AT 7.1 Tz. 4 Satz 3.

Vorschlag:

Die Vergütungssysteme müssen sicherstellen, dass sich ~~der variable~~ ein angemessener Teil der variablen Vergütung auch am langfristigen Erfolg des Institutes orientiert. Darüber hinaus sollten auch nicht-finanzielle Faktoren (z. B. erlangte Qualifikationen und Erfahrungen) berücksichtigt werden.

Auch der Begriff „langfristig“ ist äußerst dehnbar und kann für einzelne Funktionsgruppen in diesem Zusammenhang eine unterschiedlich große Bedeutung besitzen. So könnte z. B. die Umsetzung im Handelsbereich bei einer konservativen Auslegung kontraproduktiv sein, da die Vergütung der Händler in der Regel zu einem hohen Anteil variabel ist. In Abhängigkeit von der Auslegung entstünde ggf. ein echter Zielkonflikt zur zeitnahen Motivationswirkung variabler Gehaltsbestandteile. Eine Verschiebung von Bonuszahlungen über mehrere Jahre und Zah-

lung erst auf der Basis von Ex-post-Betrachtungen würde für Institute mit Schwerpunkt im langfristigen Geschäft (z. B. Förderbanken) zu nicht tragbaren Ergebnissen führen. Darüber hinaus ist die Messung des langfristigen Erfolges alles andere als trivial. In bestimmten Konstellationen könnte die Betrachtung des aktuellen Jahresergebnisses in Kombination mit (die Zukunft abbildenden) Risikokennzahlen unseres Erachtens für viele Funktionsbereiche eine angemessene Lösung sein. Zur Vermeidung unnötiger Aufwendungen würden wir es daher begrüßen, wenn sich diese Differenzierung in der Textziffer oder einer entsprechenden Erläuterung niederschläge.

Die Vergütungssysteme müssen gemäß AT 7.1 Tz. 4 Satz 4 gewährleisten, dass die Mitarbeiter mit variablen Vergütungsbestandteilen an „negativen Entwicklungen der von ihnen initiierten Geschäfte“ beteiligt werden. Damit wird der Eindruck erweckt, dass zur Erfüllung dieser Anforderung die konkreten Geschäfte eines Mitarbeiters permanent und bis zum Ende von deren Laufzeit nachverfolgt werden müssen. Dies ist allein aus praktischen Gesichtspunkten nicht darstellbar, zumal der Initiator bei dem in der Bankpraxis vorherrschenden Vier- und Mehraugenprinzip – teilweise über mehrere Hierarchien hinweg – im Einzelfall strittig sein würde. Unklar ist auch, auf welcher Basis negative Entwicklungen quantifiziert werden sollen. Zudem lässt der Vorschlag außer Acht, dass viele Mitarbeiter nicht am konkreten Erfolgsbeitrag zu messen sind, sondern an qualitativen Merkmalen der Aufgabenerfüllung. Eine negative Entwicklung der Geschäfte liegt bei Erfüllung der qualitativen Anforderungen häufig nicht in ihrem Einflussbereich. Insgesamt zielt diese Anforderung unseres Erachtens über das damit verfolgte Ziel hinaus und sollte deshalb gestrichen werden.

Gemäß AT 7.1 Tz. 4 Satz 6 ist „bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme einzelner Organisationseinheiten ... auch der gesamte Erfolg des Institutes angemessen zu berücksichtigen.“ Diese Anforderung könnte den Schluss nahe legen, dass z. B. auch bei Vertriebsmitarbeitern, deren monatliche Bezüge einen provisionsabhängigen Bestandteil aufweisen, eine Berücksichtigung des Erfolges des Institutes zu erfolgen hätte. Dies erscheint nicht wünschenswert. Wir regen daher eine Umformulierung des Textes bzw. eine entsprechende Erläuterung an.

In der **ersten Erläuterung** zu AT 7.1 Tz. 4 (Schädliche Anreize) wird ausgeführt, schädliche Anreize könnten unter anderem durch ein unangemessenes Verhältnis von fixer und variabler

Vergütung gesetzt werden. Unseres Erachtens ist nicht ein hoher Anteil von variabler Vergütung per se schädlich. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, dass zwischen variabler Vergütung und nachhaltigem Unternehmenserfolg eine klare Beziehung besteht. Daher bitten wir, diese Passage zu überarbeiten. Ebenfalls nicht zweckmäßig scheint ein Verweis auf Abfindungen, auf die trotz „Scheiterns“ ein Anspruch besteht. Da Scheitern ein sehr vage formulierter und noch dazu umgangssprachlicher Begriff ist, hat eine solche Erläuterung keinen wirklich klarstellenden Charakter.

Die **zweite Erläuterung** zu AT 7.1 Tz. 4 (Bemessungsgrundlage für den langfristigen Erfolg) bezieht sich zumindest teilweise („erlangte Qualifikationen und Erfahrungen“) auf das **Personal**, während sich die Vergütungssysteme gemäß AT 7.1 Tz. 4 Satz 4 am langfristigen Erfolg des **Institutes** orientieren sollen. Bei Berücksichtigung unserer vorgeschlagenen Änderung in AT 7.1 Tz. 4 Satz 3 kann die unpassende Komponente an dieser Stelle gestrichen werden.

Vorschlag:

Bei der Ermittlung des langfristigen Erfolges des Institutes sollten ~~sowohl~~ die Risiken und Kapitalkosten ~~als auch nicht-finanzielle Faktoren (z. B. erlangte Qualifikationen und Erfahrungen)~~ angemessen berücksichtigt werden.

In der **dritten Erläuterung** zu AT 7.1 Tz. 4 (Beteiligung an negativen Entwicklungen) ist von „der Laufzeit der Risiken“ sowie deren „Aggregationsebene“ die Rede. Risiken sind bekanntlich Begleiterscheinungen von Geschäftsaktivitäten, auf die sich die Laufzeit und die Aggregationsebene offensichtlich beziehen sollen. Zudem ist ein Klammersausdruck doppelt und kann gestrichen werden. Wir regen insofern eine redaktionelle Anpassung an.

Vorschlag:

Zukünftigen negativen Entwicklungen kann beispielsweise durch langfristige Messzeiträume und Leistungszeiträume (z. B. Barauszahlungen oder Übertragungen von Aktien) unter Berücksichtigung der Laufzeit der ~~Risiken~~ zugrunde liegenden Geschäfte Rechnung getragen werden. Dabei können artgleiche Risiken (z. B. ~~Risiken aus Baufinanzierungen~~) hinsichtlich Laufzeit und Aggregationsebene der zugrunde liegenden Geschäfte (z. B. Risiken aus Baufinanzierungen einer Organisationseinheit) in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.

Die in dieser Erläuterung geforderte Laufzeitkongruenz zwischen Anreizsystemen und Geschäften ist unseres Erachtens allerdings nicht praxisnah und würde zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen deutscher Banken im internationalen Vergleich führen. Sinnvoller wäre stattdessen ein Hinweis, dass bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme insbesondere die Risiken aus langfristigen Produkten angemessen zu berücksichtigen sind.

Mit Bezug auf unsere Anmerkungen zu den drei neuen Erläuterungen zu AT 7.1 Tz. 4 bitten wir zu prüfen, ob es überhaupt sinnvoll ist, einzelne Instrumente in dieser Form herauszustellen und damit den prinzipienorientierten Charakter der MaRisk in Frage zu stellen. Stattdessen scheint es zweckmäßiger, in einer Erläuterung darauf hinzuweisen, dass das Gesamtsystem mit seinen verschiedenen Komponenten den in Tz. 4 dargelegten Grundsätzen genügen muss. In diesem Fall könnten die drei vorgeschlagenen Erläuterungen gestrichen werden.

Vorschlag:

Berücksichtigung der Komponenten

Das gesamte Vergütungssystem mit seinen verschiedenen Komponenten (z. B. Boni, variable Vergütungsbestandteile, Abfindungen, Übergangs- und Altersversorgungszahlungen) muss den in der Textziffer dargelegten Grundsätzen genügen.

AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

Auch der IT-Zugriffsschutz ist kein Selbstzweck, sondern muss den Risiken angemessen sein. Eine konservative Auslegung der vorgeschlagenen **Erläuterung** zu AT 7.2 Tz. 2 würde den Aufbau und die Pflege eines sehr kleinteiligen Berechtigungswesens erfordern, das aufgrund seiner Komplexität neue Risiken schafft, sehr aufwendig ist und die Zusammenarbeit und das umfassende Verständnis behindert (Scheuklappen). Außerdem erfordern technische Restriktionen teilweise Rechtevergaben, welche nicht passgenau mit den Kompetenzen abgestimmt sind. Ein Zugriff auf nicht unmittelbar für die Tätigkeit benötigte Daten und Funktionen ist jedoch unkritisch, sofern dadurch keine neuen Risiken entstehen. Wir bitten daher um Klarstellung, dass das „Prinzip der minimalen Rechtevergabe“ **risikoorientiert** so umgesetzt werden kann,

dass auch die Aspekte der Prozessoptimierung und der Förderung der Zusammenarbeit gebührend berücksichtigt werden können.

AT 8 Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten

Der in der **Erläuterung** zu AT 8 Tz. 1 verwendete Begriff „Bewertungsmethoden“ ist ein feststehender Begriff aus dem Bilanzrecht. Vom Regelungszweck intendiert sind vermutlich „Methoden zur Messung verbundener Risiken“. Wir regen eine entsprechende Anpassung der Erläuterung an.

BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem

Hinsichtlich des Begriffes „Konzentrationsrisiken“ verweisen wir auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

BTO 1 Kreditgeschäft

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Gemäß **Erläuterung** zu BTO 1.2 Tz. 2 sind differenzierte Bearbeitungsgrundsätze für Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen zu formulieren. Diese Anforderung ist grundsätzlich nachvollziehbar und unterstützenswert. Wir bitten aber um Klarstellung, dass mit dieser Regelung keine vollständige Transparenz über die Portfoliostruktur der Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen gefordert wird.

BTO 1.2 Tz. 3 enthält im vorliegenden Entwurf nicht länger einen Hinweis zur Möglichkeit des Rückgriffs auf externe Daten zur Beurteilung von Adressenausfallrisiken. Im Zusammenhang mit der expliziten Erlaubnis des Rückgriffs auf externe Bonitätseinschätzungen entsteht möglicherweise der Eindruck, andere externe Daten seien nicht zulässig, was wir für nicht angemessen hielten. Wir schlagen daher vor, den bisherigen Satz 2 unverändert beizubehalten.

Blindes Vertrauen auf externe Ratingnoten hat unbestritten einen Beitrag zum Ausmaß der derzeitigen Finanzmarktkrise geleistet. Daher ist die in BTO 1.2 Tz. 4 dargelegte Forderung, dass die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen das Institut nicht von der Verpflichtung enthebt, sich ein eigenes Urteil über die Adressenausfallrisikoposition zu bilden, nachvollziehbar und grundsätzlich auch zu unterstützen. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass externe Ratingnoten auch dazu beitragen, den Kapitalverkehr effizient zu gestalten, da es einem Einzelinstitut nicht möglich ist, zu jedweder auf dem Markt befindlichen Schuldverschreibung eines jeden Emittenten ein eigenes Research anzustellen. Nach unserer Ansicht verfügen die renommierten Ratingagenturen nach wie vor über interne Informationen eines Kunden (Unternehmensstrategie, Prüfungsberichte, Informationen über Forschung und Entwicklung), die einem Institut im Rahmen von dessen Einschätzung nicht immer vorliegen. Anlass zur Kritik haben bisher lediglich die Ratings in speziellen Segmenten (z. B. Verbriefungstransaktionen) gegeben, weil die Ratingagenturen ihre Systematik, die sie zur Bewertung von Unternehmen und einfachen Anleihen entwickelt hatten, mehr oder minder unverändert auf die Bewertung strukturierter Produkte übertragen haben. Um weiterhin eine effiziente Kreditversorgung zu gewährleisten, bitten wir deshalb um Einfügung einer Proportionalitätsklausel in Tz. 4, die die Struktur und die Komplexität einer Anlage und das sich daraus ergebende Adressenausfallrisiko berücksichtigt.

Vorschlag:

Die ausschließliche Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden im Rahmen der Kreditentscheidung ist je nach Struktur und Komplexität einer Anlage und dem sich daraus ergebenden Adressenausfallrisiko gegebenenfalls nicht ausreichend.

BTO 2 Handelsgeschäft

BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

BTO 2.2.1 Handel

Eine Darstellung und Dokumentation interner Regelungen zu internen Geschäften, wie in BTO 2.2.1 Tz. 1 gefordert, begrüßen wir. Diese sollten die mit derartigen Geschäften verbundenen Risiken angemessen widerspiegeln. Gleichwohl sollte der in der Aufnahme von speziel-

len Regelungen für interne Geschäfte angedeuteten Privilegierung dieser Transaktionen klarstellend Rechnung getragen werden, da die Risikolage bei **internen** Geschäften regelmäßig günstiger ist als bei **externen** Geschäften.

Die **erste Erläuterung** zu BTO 2.2.1 Tz. 1 (Standardisierte Vertragstexte) könnte den Schluss nahe legen, dass für alle Handelsgeschäfte standardisierte Vertragstexte zu verwenden seien. Zwischen Handelspartnern bestehen schriftlich fixierte Rahmenvereinbarungen, jedoch werden die Handelsgeschäfte an sich oft mündlich getätigt und mit Gegenbestätigungen versehen.

Vorschlag:

Das Institut hat für Rahmenvereinbarungen standardisierte Vertragstexte zu verwenden, soweit ...

Unseres Erachtens ist in der **zweiten Erläuterung** zu BTO 2.2.1 Tz. 1 (Interne Geschäfte) eine genauere Beschreibung des neu eingeführten Begriffes „interne Geschäfte“ erforderlich. Unserem Verständnis nach sind damit Geschäfte zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Niederlassungen gemeint, nicht jedoch Geschäfte zwischen einzelnen Teilportfolios innerhalb eines Institutes.

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

In der **Erläuterung** zu BTO 2.2.2 Tz. 1 muss hinter „Umfang“ ein Komma anstelle eines Punktes gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen halten wir es für richtig, dass in BT 2.2.1 Tz. 2 auf Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren, Stornierungen und die Handhabung von „internen Geschäften“ ein größeres Augenmerk gelegt wird. Es stellt sich im Detail die Frage, inwieweit die „erforderlichen“ Abschlussdaten in Satz 2 den unter BTO 2.2.2 Tz. 5 aufgeführten „maßgeblichen“ Abschlussdaten entsprechen müssen. So werden zwar Uhrzeit und Händlernamen in den Banksystemen und Tickets vermerkt, sind aber häufig nicht Bestandteil der Geschäftsbestätigungen. Wir bitten um Klarstellung.

Bisher waren Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften nur insoweit einzuholen, wie es „nach internationalen Usancen üblich ist“. Zukünftig sollen gemäß Satz 1 der **ersten Erläuterung** zu BTO 2.2.2 Tz. 2 (Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften) Alternativverfahren installiert werden. Hier sollten Regelungen vorgesehen werden, die sowohl die bestehenden Systeme zur Bestätigung einschließlich deren Abwicklung abbilden, als auch die relativ neuen Confirmation-Matching-Systeme umfassen, die lediglich Vertragsdaten abgleichen, um hieraus eine entsprechende Bestätigung zu generieren. Letztere sind bislang in den MaRisk noch nicht berücksichtigt, obwohl sie im Regelfall über ein ausgezeichnetes Sicherheitsniveau zur Vermeidung von Manipulationen verfügen.

Zudem müssen die geforderten Alternativverfahren gemäß Satz 2 dieser **Erläuterung** über „ein dem üblichen Bestätigungs- und Gegenbestätigungsverfahren vergleichbares Sicherheitsniveau“ verfügen. Es sollte klargestellt werden, was unter einem derartigen Sicherheitsniveau zu verstehen ist.

In der Praxis gibt es bei Gegenbestätigungen von Auslandsgeschäften vor allem bei den Wertpapierdarlehensgeschäften Kontrahenten, die grundsätzlich keine Geschäftsbestätigungen versenden. Einige dieser Kontrahenten haben schriftlich erklärt, dass dies bei ihnen aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und sie somit auch zukünftig keine Bestätigungen versenden werden. Die neue Regelung würde verhindern, mit derartigen Kontrahenten weiterhin Geschäfte abschließen zu können. Nach unserer Kenntnis findet sich in einschlägigen EU-Richtlinien keine derartige Anforderung. Insofern bitten wir darum, eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen sowie dafür Sorge zu tragen, dass deutsche Institute nicht im Wettbewerb benachteiligt werden.

Für interne Geschäfte ist gemäß der **dritten Erläuterung** zu BTO 2.2.2 Tz. 2 (Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren bei internen Geschäften) zukünftig ein „den externen Geschäften vergleichbares Bestätigungsverfahren“ zu etablieren. Je nach Auslegung dieser Anforderung können sich daraus gravierende praktische Probleme ergeben. So sind im Gegensatz zu „externen“ Geschäften z. B. keine zwei verschiedenen Abwicklungsabteilungen involviert. Allein deshalb sind für interne Geschäfte andere Prozesse erforderlich. Zudem sollten die jeweiligen

Verfahren unseres Erachtens risikoorientiert ausgestaltet sein, um eine unnötige Aufblähung des Abwicklungsvolumens zu vermeiden.

Vorschlag:

Auch für interne Geschäfte ~~hat das Institut ein den externen Geschäften vergleichbares~~ sind in angemessener Weise in die Bestätigungsverfahren zu etablieren, einzubeziehen und ~~B~~bei den Positionsabstimmungen ~~sind auch die internen Geschäfte mitzuerfassen~~ zu erfassen.

Die in der **vierten Erläuterung** zu BTO 2.2.2 Tz. 2 (Stornierungen und Korrekturen) genannte Tätigkeit wird in der Regel nicht von der Abwicklung durchgeführt und sollte an dieser Stelle gestrichen werden. Stattdessen könnte die Erläuterung z. B. nach BTR 4 Tz. 3 verschoben werden.

BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Hinsichtlich des Begriffes „Konzentrationsrisiken“ verweisen wir auf unsere allgemeinen Anmerkungen.

BTR 1 Adressenausfallrisiken

Die kurzfristige Einräumung von Emittentenlimiten im Rahmen schlanker Prozesse ist in der Praxis beim Abschluss **aller Handelsgeschäfte** erforderlich, unabhängig von ihrer Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch. Mit der geplanten Änderung in BTR 1 Tz. 4 Satz 2 wäre ein Matrixverfahren für Emittentenlimite des Anlagebuches nicht mehr möglich, obwohl auch für diese Bestände kurzfristige Entscheidungen an den Märkten häufig dringend erforderlich sind. Darüber hinaus würde die geplante Änderung zu einer einseitigen Benachteiligung von Instituten führen, die ausschließlich über ein Anlagebuch verfügen. Von der geplanten Einschränkung auf das Handelsbuch sollte daher Abstand genommen werden.

Gemäß der **ersten Erläuterung** zu BTR 1 Tz. 4 (Berücksichtigung der besonderen Kursrisiken eines Emittenten) sind auch „für die Zentralinstitute verbundangehöriger Institute ... angemess-

sene Kontrahenten- und Emittentenlimite einzurichten“. Aus unserer Sicht sollte diese Formulierung gestrichen oder zumindest weit ausgelegt werden, weil sie sonst dem Sinn eines Zentralinstitutes zuwiderläuft. Aus den bisherigen positiven Erfahrungen, insbesondere auch in der gegenwärtigen Krise, erschließt sich nicht der Sinn und die Notwendigkeit dieser Forderung.

BTR 2 Marktpreisrisiken

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen

In der **ersten Erläuterung** zu BTR 2.1 Tz. 1 (Aufbau von BTR 2) wird die Formulierung „erleichterte Regelungen“ verwendet. Die korrekte Ausdrucksweise ist „erleichternde Regelungen“. Wir bitten um redaktionelle Anpassung.

Gemäß BTR 2.1 Tz. 3 ist zu überprüfen, ob die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken auch bei schwerwiegenden Marktstörungen zu verwertbaren Ergebnissen führen. Im negativen Fall sind alternative Bewertungsmethoden festzulegen. Wir bitten um Klarstellung, dass diese Festlegung nicht „ex ante“ erfolgen muss. Es wäre unmöglich, bereits im Rahmen des Neu-Produkt-Prozesses für jede denkbare Konstellation zur Beurteilung der Marktpreisrisiken alternative Bewertungsmethoden festzulegen.

Außerdem gehen wir davon aus, dass sich diese Anforderung nur auf wesentliche Risikopositionen und Marktstörungen von einer gewissen Mindestdauer bezieht. Dem Aspekt der Wesentlichkeit wird durch AT 4.3.2 Tz. 1 entsprochen. Zur Mindestdauer der Marktstörung werden keine Angaben gemacht. Um nicht vertretbare Aufwendungen zu vermeiden, regen wir die Einfügung des Passus „innerhalb eines angemessenen Zeitraumes“ an, der auch beim Notfallkonzept (vgl. AT 7.3 Tz. 2 Satz 3) verwendet wird.

Vorschlag:

Es ist zu überprüfen, ob die Verfahren auch bei schwerwiegenden Marktstörungen zu verwertbaren Ergebnissen führen. ~~Für Fällen~~ fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise ~~sind~~ ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch alternative Bewertungsmethoden festzulegen ~~Rechnung zu tragen.~~

Gemäß BTR 2.1 Tz. 5 muss der Risikobericht zukünftig auch Angaben zu den internen Geschäften enthalten. Wir bitten um Klarstellung, dass die Angaben zu den internen Geschäften auch in den übrigen Positionen des Risikoberichtes enthalten sein können, wodurch eine separate Darstellung entfallen würde.

Der Begriff „Abstimmung“ der Handelspositionen (in BTR 2.1 Tz. 5 lit. e und der **zweiten Erläuterung**) ist an dieser Stelle unglücklich gewählt. Inhaltlich geht es nach unserem Verständnis eher um die „Entwicklung“ der Handelspositionen (vgl. auch Beispiele: Volumen, GuV-Auswirkungen). In Abgrenzung zu den Prozessen in BTO 2.2.2 Tz. 7 sollte der Begriff deshalb angepasst werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass es sich an dieser Stelle um den Bericht über Marktpreisrisiken handelt, regen wir zudem eine redaktionelle Anpassung an.

Vorschlag:

e) marktpreisrisikorelevante Auffälligkeiten bei der ~~Abstimmung~~Entwicklung der Handelspositionen.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

Wir regen an, den Passus „innertägige Liquidität“ in BTR 3 Tz. 1 Satz 3 durch die Formulierung „Liquidität im Tagesverlauf“ zu ersetzen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass diese Aufgabe von der (marktnahen) Treasury-Funktion bzw. Gelddisposition übernommen werden kann, wie in der Praxis üblich. Des weiteren bitten wir um Klarstellung, dass die Abbildung der Liquidität im Tagesverlauf, wie der Einschub „soweit erforderlich“ vermuten lässt, nicht den Regelfall darstellt. Gegebenenfalls könnte eine entsprechende Erläuterung für die nötige Klarheit sorgen.

Vorschlag:

Die Abbildung der Liquidität im Tagesverlauf ist z. B. in Zeiten einer angespannten Liquiditätslage erforderlich.

Sofern ein Institut über wesentliche Liquiditätspositionen in unterschiedlichen Währungen verfügt, hat es gemäß **zweiter Erläuterung** zu BTR 3 Tz. 1 (Liquiditätspositionen in verschiedenen Währungen) angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in diesen Währungen zu implementieren. Nach unserer Kenntnis findet sich in einschlägigen EU-Richtlinien keine derartige Anforderung. Insofern bitten wir darum, dafür Sorge zu tragen, dass deutsche Institute nicht im Wettbewerb benachteiligt werden.

Neu ist auch das Erfordernis in BTR 3 Tz. 2, eine „Risikotoleranz“ für Liquiditätsrisiken festzulegen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Begriff „Risikotoleranz“ ist im Allgemeinen eng mit dem Risikotragfähigkeitskonzept verknüpft, in das die Liquiditätsrisiken in der Regel gerade nicht einbezogen werden. Wir bitten um Klarstellung, was unter der „Risikotoleranz“ für Liquiditätsrisiken genau zu verstehen ist.

Gemäß BTR 3 Tz. 4 Satz 3 sind die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität des Institutes „bei der Erstellung der Liquiditätsübersicht“ zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität erfolgt in der Regel im Rahmen von Stresstests. Wir regen daher an, diese Anforderung aus systematischen Gründen nach BTR 3 Tz. 7 Satz 3 zu verschieben. Zudem sollte hervorgehoben werden, dass lediglich solche anderen Risiken zu berücksichtigen sind, die einen wesentlichen Einfluss auf die Liquidität haben.

Die Anforderung in BTR 3 Tz. 5 Satz 3, wonach der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen regelmäßig zu überprüfen ist, stößt an praktische Grenzen. So können z. B. keine entsprechenden Tests durchgeführt werden. Dasselbe Problem besteht hinsichtlich der Anforderung in BTR 3 Tz. 8 Satz 3, wonach die geplanten Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen sind. Damit kann nicht gemeint sein, dass auch die für Notfälle vorgesehenen Refinanzierungsquellen angetestet bzw. Aktiva liquidiert werden sollen. Diese Anforderung kann sich unseres Erachtens lediglich auf die Überprüfung der technischen Durchführbarkeit eines Aktionsplanes (z. B. Telefonketten) beziehen. Wir bitten deshalb um Klarstellung, wie die Umsetzung dieser Anforderungen ausgestaltet werden soll.

Gemäß BTR 3 Tz. 6 sind bei der Kalkulation von Produkten und der Steuerung der Geschäftsaktivitäten auch Liquiditätskosten zu berücksichtigen. Die somit vorgeschlagene explizite Berücksichtigung von Liquiditätskosten stellt eine Vermischung zwischen Risikobetrachtung und betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung dar, für die es in den MaRisk kein vergleichbares Beispiel bei anderen Risikoarten gibt. Wir schlagen daher vor, die Anforderung zu streichen.

Bei der Durchführung von Stresstests sind gemäß BTR 3 Tz. 7 Satz 2 sowohl das **Refinanzierungsrisiko** als auch das **Marktliquiditätsrisiko** in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Vermeidung von Diskussionen in der Prüfungspraxis regen wir an, die verwendeten Begriffe näher zu erläutern.

Gemäß **Erläuterung** zu BTR 3 Tz. 7 (Stresstests) sollen im Rahmen der Stresstests auch „lang anhaltende Stressphasen“ berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht hinreichend klar, worin der Unterschied zwischen kurzfristigen und lang anhaltenden Stresssituationen bzw. -phasen besteht. Zutreffenderweise wird in der Erläuterung klargestellt, dass die Stresstests von jedem Institut individuell definiert werden müssen. Diese individuelle Definition schließt unseres Erachtens auch die von Stresstests abgedeckten Zeithorizonte ein. Grundsätzlich sollte durch einen Stresstest nur jene Zeitspanne abgedeckt werden, innerhalb derer ein Institut nicht durch Anpassung der Geschäftsvolumina auf eventuelle Verschlechterungen der Liquiditätsbeschaffung reagieren kann und somit auf zusätzliche frei verfügbare Zahlungsmittel angewiesen ist. Eine darüber hinausgehende Zeitspanne in Stresstests zu berücksichtigen, ist nicht angemessen und sollte daher auch nicht mit dem Begriff „lang anhaltende Stressphasen“ gemeint sein. Wir bitten um Streichung dieses Satzes.

Weiterhin wird erläutert, dass die auf bankeigenen Ursachen beruhenden und die „marktweiten“ Stresstests auch kombiniert zu betrachten sind. Eine derartige Erweiterung und Verschärfung der Annahmen für Stressszenarien sollte vor dem Hintergrund der in AT 4.3.2. Tz. 4 aufgeführten Grundsätze zur Durchführung von Stresstests relativiert werden. Eine schlichte Addition negativer Auswirkungen ist sicherlich nicht intendiert. Zwar müssen die Stresstests auch außergewöhnliche Ereignisse darstellen. Diese sollten allerdings plausibel sein. Wir bitten deshalb um Klarstellung, dass diese Einschränkung auch für die kombinierte Betrachtung bankeigener und marktweiter Stresstests gilt.

Gemäß BTR 3 Tz. 9 ist zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass nationale Liquiditätsvorschriften die Möglichkeiten des konzerninternen Liquiditätstransfers innerhalb einer international agierenden Unternehmensgruppe einschränken. Vor diesem Hintergrund sollten nationale Alleingänge vermieden werden und eine Anpassung von Liquiditätsvorschriften möglichst auf internationaler Ebene einheitlich erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der internationalen Koordination der Aufsichtsbehörden eine größere Bedeutung beizumessen.

BTR 5 Konzentrationsrisiken

Wir verweisen zunächst auf unsere allgemeinen Anmerkungen und regen nochmals an, auf eine separate Nennung von „Konzentrationsrisiken“ als wesentliche Risikokategorie zu verzichten, den Abschnitt BTR 5 aufzulösen und die darin enthaltenen Anforderungen in den Abschnitt AT 4.3.2 (verbindlich für alle Risikoarten) bzw. die jeweils relevanten Abschnitte des Moduls BTR (verbindlich für spezielle Risikoarten) zu verschieben. Unabhängig davon haben wir zu den einzelnen Textziffern im Abschnitt BTR 5 nachfolgende Anmerkungen.

In BTR 5 Tz. 1 ist das Wort „Schwerpunktbildung“ falsch geschrieben.

Die Anforderung in BTR 5 Tz. 1 Satz 2 sollte redaktionell überarbeitet werden. So kann die Passage „unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit“ entfallen, da im selben Satz ohnehin die Formulierung „relativ gesehen zum Risikodeckungspotenzial“ enthalten ist. Dasselbe gilt für die Passage „aus einer stark ungleichmäßigen Verteilung der Aktivitäten im Kreditgeschäft“, die durch den Begriff „Schwerpunktbildung“ abgedeckt wird. Durch Einfügung von „ggf.“ sollte klargestellt werden, dass nicht mit jeder Schwerpunktbildung automatisch erhebliche Risikokonzentrationen verbunden sind. Schließlich sollte der Klammerausdruck auf den eigentlichen Regelungszweck angepasst werden.

Vorschlag:

~~Unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit gilt Dies gilt insbesondere für Risiken, die aus einer stark ungleichmäßigen Verteilung der Aktivitäten im Kreditgeschäft beziehungsweise ggf. aus sektoraler, geographischer oder sonstiger Schwerpunktbildung entstehen und die relativ gesehen zum Risikodeckungspotential des Institutes zu erheblichen Verlusten führen können (Konzentrationen im Kreditgeschäft bei Adressenausfallrisiken).~~

In der **ersten Erläuterung** zu BTR 5 Tz. 1 (Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft) wird auf Risiken aus „sonstigen Konzentrationen“ eingegangen. Genannt werden Outsourcing und IT-Systeme. Diesen Risiken – letztlich dürfte es sich um Risikokonzentrationen bei operationellen Risiken handeln – sei ebenfalls durch angemessene Maßnahmen Rechnung zu tragen. Nach unserer Auffassung ist diese Anforderung zwar grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen, gleichwohl dürfte der Umgang mit diesen Risikokonzentrationen in den Instituten nicht auf vergleichbare Weise erfolgen wie beispielsweise der Umgang mit Risikokonzentrationen im Kreditgeschäft. Etwa aufgrund erheblicher methodischer Schwierigkeiten zum Beispiel bei der Quantifizierung dürfte die Einbeziehung solcher Risiken in die ökonomische Kapitalsteuerung oder gar in ein Risikoreporting zurzeit für die ganz überwiegende Zahl der Institute nicht möglich sein. In der Erläuterung sollte deshalb verdeutlicht werden, dass für diese sonstigen Risikokonzentrationen nicht die gleichen Maßstäbe angewendet werden dürften wie zum Beispiel bei Risikokonzentrationen im Kreditgeschäft. Außerdem erübrigt sich der erste Satz dieser Erläuterung, sofern die Anforderungen an Risikokonzentrationen umgruppiert werden. Der zweite Satz ist mit der Klarstellung in BTR 5 Tz. 1 Satz 2 ebenfalls überflüssig. Zudem ergibt sich der Anwendungsbereich ohnehin aus AT 2.3 Tz. 1.

In der **zweiten Erläuterung** zu BTR 5 Tz. 1 (Ungleichmäßige Verteilungen bzw. Schwerpunktbildung) muss die Wortgruppe „hoch korreliert“ auseinander geschrieben werden. Mit Bezug auf unsere Anmerkungen zu BTR 5 Tz. 1 sollte die Überschrift dieser Erläuterung zudem auf das Wort „Schwerpunktbildung“ reduziert werden.

Gemäß BTR 5 Tz. 2 Satz 2 sind bei der Identifizierung von Risikokonzentrationen „gegebenenfalls vorhandene Abhängigkeiten“ zu berücksichtigen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regen wir die Einfügung des Wortes „wesentliche“ an.

Vorschlag:

Gegebenenfalls vorhandene wesentliche Abhängigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

In der **Erläuterung** zu BTR 5 Tz. 2 (Abhängigkeiten) wird ausgeführt, was unter „Abhängigkeiten“ zu verstehen ist. Hierbei geht es der Aufsicht offensichtlich um Kreditnehmereinheiten oder Risikoverbünde im Kreditgeschäft. Allerdings bleibt unklar, ob solche Abhängigkeiten nur innerhalb der Berücksichtigung von Risikokonzentrationen im Kreditgeschäft zu erfassen sind oder auch zwischen verschiedenen Risikokategorien. Dies hielten wir für zu weitgehend und bitten um eine entsprechende Erläuterung.

Das in BTR 5 Tz. 3 geforderte Abstellen auf quantitative Verfahren zur Identifizierung von Risikokonzentrationen ist nicht in jedem Fall möglich und zielführend. Quantitative Verfahren sollten nur dann zu berücksichtigen sein, wenn dies sinnvoll ist.

Vorschlag:

Bei der Beurteilung von Risikokonzentrationen ist ~~auf quantitative und insbesondere auch auf qualitative~~ und, soweit sinnvoll, auch auf quantitative Verfahren abzustellen.

In BTR 5 Tz. 4 wird die Steuerung und Überwachung von Risikokonzentrationen mit Hilfe geeigneter Vorkehrungen gefordert. Der Klammerzusatz nennt hierzu Beispiele und sollte unseres Erachtens daher in den Erläuterungstext übertragen werden. Fraglich ist, wie der neu eingeführte Begriff der „weichen Limite“ zu interpretieren ist. Im Zweifelsfall sollte der Zusatz „harte oder weiche“ gestrichen werden. Außerdem wird hier die Abkürzung „bspw.“ verwendet. Wir regen eine redaktionelle Anpassung an den sonstigen Text an („z. B.“).

Die Anforderung zur Berichterstattung über Risikokonzentrationen unter BTR 5 Tz. 5 erübrigt sich, wenn Risikokonzentrationen bei den jeweiligen Risikoarten berücksichtigt werden (vgl. z. B. die bereits bestehenden Anforderungen zur Berichterstattung über das Kreditportfolio nach Branchen, Ländern, Risikoklassen und Größenklassen oder Sicherheitenkategorien in BTR 1

Tz. 6 Satz 2 lit. a). Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere allgemeinen Anmerkungen zu Risikokonzentrationen.

BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision

Die Begleitung wesentlicher Projekte durch die Interne Revision ist gemäß der vorgeschlagenen Änderung in BT 2.1 Tz. 2 keine Empfehlung mehr, sondern eine Vorgabe. Auch wenn wir es begrüßen, dass die Bankenaufsicht die Bedeutung der projektbegleitenden Prüfung damit noch stärker betonen möchte, stellt die derzeitige „Sollte“-Vorschrift nach unserem Ermessen einen ausreichenden Rahmen für eine fachgerechte Revision dar. Die Interne Revision entscheidet auf dieser Grundlage, ob und inwieweit sie sich in der Projektarbeit engagiert. Die Entscheidung ist in der Regel abhängig von der Identifizierung und Gewichtung der mit dem Projekt verbundenen Risiken. Dies führt dazu, dass die Interne Revision bei wesentlichen Projekten bereits jetzt beteiligt ist. Insofern plädieren wir für eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen der weiteren Überarbeitung der MaRisk berücksichtigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken



i. V. Krob